

FRIEDHOFSATZUNG

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2009 nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenwahlgräber,
4. Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ausgewiesen;

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Sofern die Gesamtruhezeit nicht überschritten wird ist die Nachbelegung mit einer Asche möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und auf 15 Jahre bei Urnenbestattungen verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erteilung der schriftlichen Nutzungserlaubnis. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,

8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.
Innerhalb der Gruppen 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12a Rasengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und Beisetzungen von Aschen in einem Rasengrabfeld.

(2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Grünflächen der Friedhöfe gepflegt wird.

§ 13 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind 4 Urnen.

(3) Sofern die Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Im Friedhof sind Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in §17 Abs.1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

- a) mit Farbanstrich auf Stein,
- b) mit Kunststoffen in jeder Form.

5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind zulässig:

1. stehende Grabmale bis zur Höhe von 1,60 m und bis zu folgender Größe
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,75 qm Ansichtsfläche
 - b) auf zwei und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,5 qm Ansichtsfläche
2. liegende Grabmale bis zur halben Größe der Grabstätte

(6) Auf Urnenwahlgräbern sind zulässig:

1. stehende Grabmale bis zur Höhe von 1,60 m und bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
2. liegende Grabmale bis zur Größe der Grabstätte

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16a

Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

(1) Grabbepflanzungen oder sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet.

(2) Es sind nur liegende Grabmale aus Naturstein mit einer Größe bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche zulässig. Die Grabmale dürfen über keine erhabenen Teile verfügen.

(3) Die Oberkante der Grabmale darf maximal 5mm über der Grasnarbe liegen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18

Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,30 m Höhe: 14 cm

ab 1,30 m Höhe: 18 cm

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen und der Grabplatz ist bodeneben dem umgebenden Gelände anzupassen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen und den Grabplatz eineben; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauern gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1)

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Forbach über die Friedhofsordnung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

Forbach, den 16. Dezember 2009

Kuno Kußmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofsatzung (§29 Gebührenhöhe)

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen

- a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Grabplatte 50,00 €
- b) für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen 150,00 €

1.2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabplatzgebühren:

- 2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes 308,00 €
- 2.2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - 2.2.3 für ein Wahlgrab (einfach breit und einfach tief) 627,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 25,00 €
 - 2.2.4 für ein Wahlgrab (einfach breit und doppelt tief) 697,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 28,00 €
 - 2.2.5 für ein Wahlgrab (doppelt breit und einfach tief) 1.046,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 42,00 €
 - 2.2.6 für ein Wahlgrab (doppelt breit und doppelt tief) 1.185,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 47,00 €
 - 2.2.7 für ein Urnenwahlgrab (Beisetzung von maximal 4 Urnen) 321,00 €
für die Verlängerung pro Jahr 21,00 €
 - 2.2.8 für ein Urnengemeinschaftsgrab 179,00 €
- 2.3 Grabplatz-Grundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld 200,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1 Für die Bestattung werden erhoben:

3.1.1	für Erdbestattungen	623,00 €
3.1.2	für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	185,00 €
3.1.3	für Aschenurnen	185,00 €
3.1.4	ein Zuschlag zu den Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 50 %.	

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Grab öffnen und schließen, Fahrzeugkosten, Begleitung bei Beerdigung und Verwaltungskosten.

3.2 Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben

3.2.1	für eine Erd- und Urnenbestattung mit Feier in der Leichenhalle	623,00 €
3.2.2	für die Nutzung der Nebenräume pro Tag	89,00 €
3.2.3	für die Nutzung der Leichenhalle zur Feierlichkeit pro Tag	356,00 €

4. Sondergebühren

4.1	für Tiefbettung wegen vorgesehener Mehrbelegung	264,00 €
4.2	für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde	33,00 €
4.3	für Liefern und Verlegen von Grabumrandungsplatten, soweit diese nach der Friedhofsordnung vorgeschrieben sind, je Grab	259,00 €
4.4	für die Anlegung, Pflege und Abräumung von Rasengräbern	
4.4.1	für ein Erdgrab mit 25 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche	450,00 €
4.4.2	für ein Urnengrab mit 15 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche	120,00 €
4.5	Kondolenzmappe mit Kondolenz-Liste	10,00 €

Satzung
zur Änderung der Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2010 nachstehende Satzung beschlossen:

- I. Die Friedhofsatzung vom 16.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 07.01.2010, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsatzung (§ 28 Gebührenhöhe) erhält eine neue Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Grabplatte | 50,00 € |
| b) für Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 150,00 € |

1.2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabplatzgebühren:

2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes 308,00 €

2.2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.2.3 für ein Wahlgrab (einfach breit und einfach tief) 627,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 25,00 €

2.2.4 für ein Wahlgrab (doppelt breit und einfach tief) 1.046,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 42,00 €

2.2.5 für ein Wahlgrab (einfach breit und doppelt tief) 697,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 28,00 €

2.2.6 für ein Wahlgrab (doppelt breit und doppelt tief) 1.185,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 47,00 €

2.2.7 für ein Urnenwahlgrab (Beisetzung von maximal 4 Urnen) 321,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 21,00 €

2.2.8 für ein Urnengemeinschaftsgrab 179,00 €

2.3 Grabplatz-Grundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld 500,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1 Für die Bestattung werden erhoben:

3.1.1	für Erdbestattungen	623,00 €
3.1.2	für Totgeburten und nicht meldepflichtige Leibesfrüchte	185,00 €
3.1.3	für Aschenurnen	185,00 €
3.1.4	ein Zuschlag zu den Nummern 3.1 bis 3.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 20 %.	

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Grab öffnen und schließen, Fahrzeugkosten, Begleitung bei Beerdigung und Verwaltungskosten.

3.2 Für die Benützung der Leichenhalle werden erhoben

3.2.1	für eine Erd- und Urnenbestattung mit Feier in der Leichenhalle	623,00 €
3.2.2	für die Nutzung der Nebenräume pro Tag	89,00 €
3.2.3	für die Nutzung der Leichenhalle zur Feierlichkeit pro Tag	356,00 €

4. Sondergebühren

4.1	für Tiefbettung wegen vorgesehener Mehrbelegung	264,00 €
4.2	für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde	33,00 €
4.3	für Liefern und Verlegen von Grabumrandungsplatten, soweit diese nach der Friedhofsordnung vorgeschrieben sind, je Grab	259,00 €
4.4	für die Anlegung, Pflege und Abräumung von Rasengräbern	
4.4.1	für ein Erdgrab mit 25 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche	450,00 €
4.4.2	für ein Urnengrab mit 15 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche	120,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forbach, den 27.10.2010



Der Bürgermeister:

Kuno Kußmann

Satzung
zur Änderung der Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

- I. Die Friedhofsatzung vom 16.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 07.01.2010, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsatzung (§ 29 Gebührenhöhe) erhält eine neue Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Grabplatte | 50,00 € |
| b) für Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 150,00 € |

- 1.2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabplatzgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes | 330,00 € |
|--|----------|

2.2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- | | |
|---|------------|
| 2.2.3 für ein Wahlgrab (einfach breit und einfach tief) | 680,00 € |
| für die Verlängerung um 1 Jahr | 27,00 € |
| 2.2.4 für ein Wahlgrab (doppelt breit und einfach tief) | 1.130,00 € |
| für die Verlängerung um 1 Jahr | 45,00 € |
| 2.2.5 für ein Wahlgrab (einfach breit und doppelt tief) | 750,00 € |
| für die Verlängerung um 1 Jahr | 30,00 € |
| 2.2.6 für ein Wahlgrab (doppelt breit und doppelt tief) | 1.280,00 € |
| für die Verlängerung um 1 Jahr | 50,00 € |
| 2.2.7 für ein Urnenwahlgrab (Beisetzung von maximal 4 Urnen) | 350,00 € |
| für die Verlängerung um 1 Jahr | 25,00 € |
| 2.2.8 für ein Urnengemeinschaftsgrab | 195,00 € |
| 2.3 Grabplatz-Grundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld | 500,00 € |

3. Benützungsgebühren

3.1 Für die Bestattung werden erhoben:

- 3.1.1 für Erdbestattungen 675,00 €
- 3.1.2 für Totgeburten und nicht meldepflichtige Leibesfrüchte 200,00 €
- 3.1.3 für Aschenurnen 200,00 €
- 3.1.4 ein Zuschlag zu den Nummern 3.1 bis 3.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 20 %.

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Grab öffnen und schließen, Fahrzeugkosten, Begleitung bei Beerdigung und Verwaltungskosten.

3.2 Für die Benützung der Leichenhalle werden erhoben

- 3.2.1 für eine Erd- und Urnenbestattung mit Feier in der Leichenhalle 670,00 €
- 3.2.2 für die Nutzung der Nebenräume pro Tag 95,00 €
- 3.2.3 für die Nutzung der Leichenhalle zur Feierlichkeit pro Tag 355,00 €

4. Sondergebühren

- 4.1 für Tiefbettung wegen vorgesehener Mehrbelegung 270,00 €
- 4.2 für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde 37,00 €
- 4.3 für Liefern und Verlegen von Grabumrandungsplatten, soweit diese nach der Friedhofsordnung vorgeschrieben sind, je Grab 270,00 €
- 4.4 für die Anlegung, Pflege und Abräumung von Rasengräbern
- 4.4.1 für ein Erdgrab mit 25 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche 460,00 €
- 4.4.2 für ein Urnengrab mit 15 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche 125,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten Am
Friedhofsatzung		15.12.2009	16.12.2009	07.01.2010	01.01.2010
Friedhofsatzung	1. Änderung	26.10.2010	27.10.2010	04.11.2010	01.01.2011
Friedhofsatzung	2. Änderung	27.11.2012	28.11.2012	06. Dez. 2012	01.01.2013

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forbach, den 28.11.2012



Der Bürgermeister:

Kuno Kußmann

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

- I. Die Friedhofssatzung vom 16.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 07.01.2010, wird wie folgt geändert:

§ 16a Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

- (1) unverändert
- (2) Es sind nur liegende Grabmale aus Naturstein mit einer Größe von 0,20 m² Ansichtsfläche und einer Stärke von 6 cm zulässig. Die Grabmale dürfen über keine erhabenen Teile verfügen.
- (3) unverändert

§ 19 Unterhaltung

- (1) unverändert
- (2) Satz 4:
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.

§ 20 Entfernung

- (2) Satz 3:
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (2): Satz 3 wird eingefügt:
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.

§ 29 Verwaltungs-, Benutzungs- und Sondergebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs-, Benutzungs-, und Sondergebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Die Anlage zur Friedhofsatzung (§ 29 Gebührenhöhe) erhält eine neue Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen

- a) für die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals
oder einer Grabplatte 50,00 €
- b) für Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 150,00 €

1.2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -
Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende
Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabplatzgebühren:

- 2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes 350,00 €

2.2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- 2.2.3 für ein Wahlgrab (einfach breit und einfach tief) 720,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 29,00 €
- 2.2.4 für ein Wahlgrab (doppelt breit und einfach tief) 1.195,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 48,00 €
- 2.2.5 für ein Wahlgrab (einfach breit und doppelt tief) 795,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 32,00 €
- 2.2.6 für ein Wahlgrab (doppelt breit und doppelt tief) 1.320,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 53,00 €
- 2.2.7 für ein Urnenwahlgrab (Beisetzung von maximal 4 Urnen) 370,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr 26,00 €
- 2.2.8 für ein Urnengemeinschaftsgrab 205,00 €
- 2.3 Grabplatz-Grundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld 500,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1 Für die Bestattung werden erhoben:

- 3.1.1 für Erdbestattungen 710,00 €
- 3.1.2 für Totgeburten und nicht meldepflichtige Leibesfrüchte 210,00 €
- 3.1.3 für Aschenurnen 210,00 €
- 3.1.4 ein Zuschlag zu den Nummern 3.1 bis 3.4 für Bestattungen an Samstagen,
Sonntagen und Feiertagen von 20 %.

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Grab öffnen und schließen,
Fahrzeugkosten, Begleitung bei Beerdigung und Verwaltungskosten.

3.2 Für die Benützung der Leichenhalle werden erhoben

- 3.2.1 für eine Erd- und Urnenbestattung mit Feier in der Leichenhalle 630,00 €
- 3.2.2 für die Nutzung der Nebenräume pro Tag 80,00 €
- 3.2.3 für die Nutzung der Leichenhalle zur Feierlichkeit pro Tag 320,00 €

4. Sondergebühren

- | | | |
|-------|--|----------|
| 4.1 | für Tiefbettung wegen vorgesehener Mehrbelegung | 270,00 € |
| 4.2 | für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde | 38,00 € |
| 4.3 | für Liefern und Verlegen von Grabumrandungsplatten, soweit diese nach der Friedhofsordnung vorgeschrieben sind, je Grab | 270,00 € |
| 4.4 | für die Anlegung, Pflege und Abräumung von Rasengräbern | |
| 4.4.1 | für ein Erdgrab mit 25 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche | 470,00 € |
| | Verlängerung um 1 Jahr | 11,00 € |
| 4.4.2 | für ein Urnengrab mit 15 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche | 135,00 € |
| | Verlängerung um 1 Jahr | 5,00 € |
| 4.5 | Vorzeitige Abräumung Erdgrab pro Jahr | 20,00 € |
| 4.6 | Vorzeitige Abräumung Urnengrab pro Jahr | 10,00 € |
| 4.7 | Kondolenzmappe mit Liste | 10,00 € |

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten Am
Friedhofsatzung		15.12.2009	16.12.2009	07.01.2010	01.01.2010
Friedhofsatzung	1. Änderung	26.10.2010	27.10.2010	04.11.2010	01.01.2011
Friedhofsatzung	2. Änderung	27.11.2012	28.11.2012	06.12.2012	01.01.2013
Friedhofsatzung	3. Änderung	25.11.2014	26.11.2014	11. Dez. 2014	01.01.2015

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forbach, den 26.11.2014



Die Bürgermeisterin:

Katrin Buhrke

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs 2, 13 Abs 1, § 15 Abs 1, 39 Abs 2 und 49 Abs 3 Nr 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2016 nachstehende Satzung beschlossen

- I. Die Friedhofssatzung vom 15.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 07.01.2010, wird wie folgt geändert

Die Anlage zur Friedhofssatzung (§ 29 Gebührenhöhe) erhält eine neue Fassung

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals
oder einer Grabplatte | 50,00 € |
| b) für Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 150,00 € |

1.2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabplatzgebühren

2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes	360,00 €
--	----------

2.2 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.2.3 für ein Wahlgrab (einfach breit und einfach tief)	735,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	30,00 €

2.2.4 für ein Wahlgrab (doppelt breit und einfach tief)	1.225,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	49,00 €

2.2.5 für ein Wahlgrab (einfach breit und doppelt tief)	820,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	33,00 €

2.2.6 für ein Wahlgrab (doppelt breit und doppelt tief)	1.350,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	55,00 €

2.2.7 für ein Urnenwahlgrab (Beisetzung von maximal 4 Urnen)	375,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	26,00 €

2.2.8 für ein Urnengemeinschaftsgrab	210,00 €
--------------------------------------	----------

2.3 Grabplatz-Grundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld	500,00 €
---	----------

3. Benutzungsgebühren

3 1 Für die Bestattung werden erhoben

3 1 1	für Erdbestattungen	725,00 €
3 1 2	für Totgeburten und nicht meldepflichtige Leibesfruchte	220,00 €
3 1 3	für Aschenurnen	220,00 €
3 1 4	ein Zuschlag zu den Nummern 3 1 bis 3 3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 20 %	

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten Grab öffnen und schließen, Fahrzeugkosten, Begleitung bei Beerdigung und Verwaltungskosten

3 2 Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben

3 2 1	für eine Erd- und Urnenbestattung mit Feier in der Leichenhalle	630,00 €
3 2 2	für die Nutzung der Nebenräume pro Tag	80,00 €
3 2 3	für die Nutzung der Leichenhalle zur Feierlichkeit pro Tag	320,00 €

4. Sondergebühren

4 1	für Tiefbettung wegen vorgesehener Mehrbelegung	275,00 €
4 2	für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde	42,00 €
4 3	für die Anlegung, Pflege und Abraumung von Rasengrabern	
4 3 1	für ein Erdgrab mit 25 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche	480,00 €
	Verlängerung um 1 Jahr	11,00 €
4 3 2	für ein Urnengrab mit 15 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche	140,00 €
	Verlängerung um 1 Jahr	5,00 €
4 4	Vorzeitige Abraumung Erdgrab pro Jahr	22,00 €
4 5	Vorzeitige Abraumung Urnengrab pro Jahr	12,00 €
4 6	Kondolenzmappe mit Liste	10,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01 01 2017 in Kraft

	Anderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten Am
Friedhofsatzung		15 12 2009	16 12 2009	07 01 2010	01 01 2010
Friedhofsatzung	1 Änderung	26 10 2010	27 10 2010	04 11 2010	01 01 2011
Friedhofsatzung	2 Änderung	27 11 2012	28 11 2012	06 12 2012	01 01 2013
Friedhofsatzung	3 Änderung	25 11 2014	26 11 2014	11 12 2014	01 01 2015
Friedhofsatzung	4 Änderung	15 11 2016	16 11 2016		01 01 2017

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forbach, den 16.11.2016



Die Bürgermeisterin:

.....
Katrin Buhrke

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs 2, 13 Abs 1, § 15 Abs 1, 39 Abs 2 und 49 Abs 3 Nr 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.10.2018 nachstehende Satzung beschlossen

- I. Die Friedhofssatzung vom 15.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 07.01.2010, wird wie folgt geändert

Die Anlage zur Friedhofssatzung (§ 29 Gebührenhöhe) erhält eine neue Fassung

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals
oder einer Grabplatte | 50,00 € |
| b) für Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 150,00 € |

1.2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung

2. Benutzungsgebühren

2.1 Grabplatzgebühren

2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes	450,00 €
--	----------

2.2 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.2.1 für ein Wahlgrab (einfach breit)	790,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	33,00 €

2.2.2 für ein Wahlgrab (doppelt breit)	1 300,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	52,00 €

2.2.3 für ein Wahlgrab (einfach breit und doppelt tief)	
für die Verlängerung um 1 Jahr	36,00 €

2.2.4 für ein Urnenwahlgrab (Beisetzung von maximal 4 Urnen)	460,00 €
für die Verlängerung um 1 Jahr	29,00 €

2.2.5 für ein Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €
--------------------------------------	----------

2.3 Grabplatz-Grundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld	550,00 €
---	----------

3. Benutzungsgebühren

3.1 Für die Bestattung werden erhoben:

- 3.1.1 für Erdbestattungen 750,00 €
- 3.1.2 für Totgeburten und nicht meldepflichtige Leibesfrüchte 230,00 €
- 3.1.3 für Aschenurnen 230,00 €
- 3.1.4 ein Zuschlag zu den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 20 %.

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Grab öffnen und schließen, Fahrzeugkosten und Verwaltungskosten.

3.2 Für die Benützung der Leichenhalle werden erhoben

- 3.2.1 für eine Erd- und Urnenbestattung mit Feier in der Leichenhalle 630,00 €
- 3.2.2 für die Nutzung der Nebenräume pro Tag 70,00 €
- 3.2.3 für die Nutzung des Waschraums/Tag 50,00 €
- 3.2.4 für die Nutzung der Leichenhalle zur Feierlichkeit pro Tag 320,00 €

4. Sondergebühren

- 4.1 für Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen je Hilfskraft und Stunde 44,00 €
- 4.2 für die Anlegung, Pflege und Abräumung von Rasengräbern
 - 4.2.1 für ein Erdgrab mit 25 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche 510,00 €
Verlängerung um 1 Jahr 15,00 €
 - 4.2.2 für ein Urnengrab mit 15 Jahren Ruhezeit je Einzelgrabfläche 160,00 €
Verlängerung um 1 Jahr 9,00 €
- 4.3 Vorzeitige Abräumung Erdgrab pro Jahr 26,00 €
- 4.4 Vorzeitige Abräumung Urnengrab pro Jahr 14,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten Am
Friedhofsatzung		15.12.2009	16.12.2009	07.01.2010	01.01.2010
Friedhofsatzung	1. Änderung	26.10.2010	27.10.2010	04.11.2010	01.01.2011
Friedhofsatzung	2. Änderung	27.11.2012	28.11.2012	06.12.2012	01.01.2013
Friedhofsatzung	3. Änderung	25.11.2014	26.11.2014	11.12.2014	01.01.2015
Friedhofsatzung	4. Änderung	15.11.2016	16.11.2016	24.11.2016	01.01.2017
Friedhofsatzung	5. Änderung	30.10.2018	31.10.2018	08.11.2018	01.01.2019

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forbach, den 31.10.2018

Die Bürgermeisterin:



.....
Katrin Buhrke